

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

A. Problem

Nach dem ursprünglichen Inhalt des § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erwarben eheliche Kinder nur dann durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater Deutscher war. Für eheliche Kinder einer deutschen Mutter und eines nicht deutschen Vaters wurde durch das Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982) der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall vorgesehen, daß sie sonst staatenlos sein würden. Diese Einschränkung beruhte auf dem international anerkannten Prinzip, die Entstehung doppelter Staatsangehörigkeiten möglichst zu vermeiden.

Durch die außerordentlich starke Zunahme der Zahl der Ausländer, die sich zur Arbeit oder zur Ausbildung für längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ist auch die Zahl der Ehen zwischen einer Deutschen und einem Ausländer und der Kinder aus solchen Ehen stark angestiegen. Die Kinder erwerben in der überwiegenden Zahl der Fälle die Staatsangehörigkeit des ausländischen Vaters und damit nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies erweist sich sowohl bei einem Verbleib der Familie im Bundesgebiet wie nach einer Übersiedlung in das Heimatland des Mannes zunehmend als rechtlicher Nachteil nicht nur aus der Sicht der Kinder, sondern insbesondere auch aus der Sicht der deutschen Mutter. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Rechtszustandes ist in zwei Vorlagebeschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes in Frage gestellt worden. Die Nachteile des geltenden Rechtszu-

standes können daher auch bei Würdigung des Zieles, doppelte Staatsangehörigkeiten zu vermeiden, nicht mehr hingenommen werden.

B. Lösung

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder einer deutschen Mutter und eines nicht deutschen Vaters ohne Rücksicht darauf, ob zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit erworben wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) erhält folgende Fassung:

„Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst nicht Deutscher sein würde.“

Artikel 2

(1) Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst nicht Deutscher sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.

(4) Das Verfahren ist gebührenfrei.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Nach dem ursprünglichen Inhalt des § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erwarben eheliche Kinder nur dann durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater Deutscher war. Für eheliche Kinder einer deutschen Mutter und eines nicht deutschen Vaters wurde durch das Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982) der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall vorgesehen, daß sie sonst staatenlos sein würden. Diese Einschränkung beruhte auf dem international anerkannten Prinzip, die Entstehung doppelter Staatsangehörigkeiten möglichst zu vermeiden.

Durch die außerordentlich starke Zunahme der Zahl der Ausländer, die sich zur Arbeit oder zur Ausbildung für längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ist auch die Zahl der Ehen zwischen einer Deutschen und einem Ausländer und der Kinder aus solchen Ehen stark angestiegen. Die Kinder erwerben in der überwiegenden Zahl der Fälle die Staatsangehörigkeit des ausländischen Vaters und damit nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies erweist sich sowohl bei einem Verbleib der Familie im Bundesgebiet wie nach einer Übersiedlung in das Heimatland des Mannes zunehmend als rechtlicher Nachteil nicht nur aus der Sicht der Kinder, sondern insbesondere auch aus der Sicht

der deutschen Mutter. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Rechtszustandes ist in zwei Vorlagebeschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes in Frage gestellt worden. Die Nachteile des geltenden Rechtszustandes können daher auch bei Würdigung des Zieles, doppelte Staatsangehörigkeiten zu vermeiden, nicht mehr hingenommen werden.

Der Entwurf sieht deshalb den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder einer deutschen Mutter und eines nicht deutschen Vaters ohne die bisherige Einschränkung vor.

Zu Artikel 2

Die Neuregelung soll grundsätzlich auch für Kinder gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber seit dem 1. April 1953 — dem Stichtag für die volle Wirksamkeit der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Artikel 117 des Grundgesetzes — geboren sind. Die gleichfalls rückwirkende Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit soll jedoch vorbehalten bleiben, um Fällen Rechnung zu tragen, in denen die Betroffenen sich auf die bisherige Gesetzeslage eingerichtet haben und daran festhalten wollen. Diese Übergangsregelung entspricht der im Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1963 bereits angewandten.